

Einladung und Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung

Datum, Zeit Dienstag, 11. Juni 2024, 20.00 Uhr

Ort Schulhaus Dänikon-Hüttikon, Turnhalle



Politische Gemeinde Hüttikon

Traktanden

1. Politische Gemeinde Hüttikon, Parkierungsverordnung
2. Politische Gemeinde Hüttikon, Jahresrechnung 2023
3. Politische Gemeinde Hüttikon, Teilrevision Gebührenverordnung (GEVO)
4. Grundstück Kat.-Nr. 686, Landerwerb durch die Politische Gemeinde Hüttikon
5. Politische Gemeinde Hüttikon, Erweiterung öffentlicher Spielplatz, Kreditbewilligung
6. **Anfragen gemäss §17 GG**

Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Aktenauflage

Die Akten und Anträge liegen in Anlehnung an § 18 Gemeindegesetz während der Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

1. Politische Gemeinde Hüttikon, Parkierungsverordnung

Weisung

Ausgangslage

In den vergangenen Jahren haben die Probleme mit dem Dauerparkieren und das tägliche Fremdparkieren durch nicht in Hüttikon wohnhafte Pendelnde auf öffentlichem Grund zugenommen. Regelmässige Kontrollen des Gemeindefriedensdienstes zeigten auf, dass vor allem der öffentliche Parkplatz an der Poststrasse zum Dauerparkplatz mehrerer Fahrzeuge geworden ist. Auch in gewissen Stichstrassen im Dorf werden die öffentlichen Strassenräume als private Dauerparkplätze benutzt. Dies bewog den Gemeinderat dazu, eine Parkierungsverordnung zu erstellen. Ziel ist eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums sowie die Privilegierung der Hüttiker Bevölkerung bezüglich Nutzung der Parkplätze.

Die Vorlage in Kürze

Das Parkieren auf dem Gebiet der Gemeinde Hüttikon wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt. Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt nicht flächendeckend, sondern richtet sich nach den Bedürfnissen in den jeweiligen Quartieren. Parkfelder werden nur dort markiert, wo sie aus Gründen der Verkehrstechnik oder Verkehrssicherheit gerechtfertigt sind.

«Parkieren gegen Gebühr»:

Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder anderen Kontrollmitteln.

«gebührenfreies Parkieren»:

Gebührenfreies Parkieren während der signalisierten Höchstparkzeit mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes.

«übriges Gemeindegebiet»:

Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Die Parkierungszonen sind im Anhang der Parkierungsverordnung in einem Plan übersichtlich eingezeichnet. Der Gemeinderat kann neue Parkierungszonen anordnen oder bestehende Parkierungszonen anpassen, sofern dies im Interesse der Bevölkerung ist. Die Ausdehnung der gebührenpflichtigen Zonen setzt voraus, dass die mildere Massnahme der Parkzeitbeschränkung «gebührenfreies Parkieren» nicht zielführend erscheint.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Gemeinderat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit der entsprechenden Signalisation.

Der Parkplatz an der Poststrasse wird neu in die Zone «Parkieren gegen Gebühr» aufgenommen. Der Gemeinderat sieht zudem ein zeitlich beschränktes Parkieren vor. So kann der Parkplatz nicht mehr als Gratiszusatzparkplatz genutzt werden wie bis anhin.

Kosten und Umsetzung

Für die Einführung des neuen Parkierungskonzepts (Planung, Signalisation, EDV-Software, Digitalparking etc.) ist mit einmaligen Aufwendungen von Fr. 20'000.00 zu rechnen.

Die Kostenübersicht zeigt die Kosten für die Planung und Umsetzung des neuen Parkierungskonzepts:

| Einmalige Kosten | CHF |
|--------------------------------------|---------------|
| Signalisation der Zonen | 3'000 |
| Signalisation der Parkplätze | 3'000 |
| Parkuhr | 8'500 |
| Planung, Umsetzung und Kommunikation | 5'500 |
| Total | 20'000 |

Bei der Ausarbeitung der Parkierungsverordnung wurde der Gemeinderat von der Kantonspolizei beraten. Die finale Version der Parkierungsverordnung wurde von der Kantonspolizei im Grundsatz gutgeheissen.

Bei einer Zustimmung der Gemeindeversammlung werden die baulichen und betrieblichen Anpassungen umgesetzt und das neue Parkregime wird anschliessend in Kraft treten.

Die notwendigen Änderungen an Signalisationen und Markierungen sind durch die Kantonspolizei zu verfügen respektive zu bewilligen. Die genaue Lage der Signalisationsstandorte wird in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei festgelegt.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden Parkierungsverordnung ein Instrument geschaffen wird, welches die aktuellen Probleme angeht und den öffentlichen Grund strukturiert verfügbar macht. Das neue Konzept ist einheitlich, für die Nutzenden verständlich und einfach im Vollzug.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Rechnungsprüfungskommission wurde das Geschäft zur Kenntnisnahme zugestellt. Da in der Parkierungsverordnung primär Grundsätze definiert werden und es sich um keinen Beschluss mit finanzieller Tragweite handelt, braucht es kein Abschied der Rechnungsprüfungskommission.

Die Parkierungsverordnung ist im Anhang 1 ersichtlich.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Parkierungsverordnung der Politischen Gemeinde Hüttikon wird verabschiedet.

2. Politische Gemeinde Hüttikon, Jahresrechnung 2023

Weisung

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon schliesst bei einem Aufwand von Fr. 4'129'540.76 und einem Ertrag von Fr. 4'451'368.03 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 321'827.27 ab. Im Voranschlag wurde mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 50'000.00 gerechnet.

Der Ertragsüberschuss von Fr. 321'827.27 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, das somit von bisher Fr. 4'559'161.21 auf neu Fr. 4'880'988.48 zunimmt.

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens werden mit Ausgaben von Fr. 302'217.07 und Einnahmen von Fr. 134'645.01 Netto-Investitionen von Fr.167'572.06 ausgewiesen. Im Voranschlag waren Netto-Investitionen von Fr. 359'000.00 vorgesehen.

Der Bereich "Steuern" hat rund Fr. 169'060.60 besser abgeschlossen als budgetiert. Dies ist auf die Mehreinnahmen von Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen. Das weiterhin hohe Volumen des Immobilienhandels löste eine Steigerung der Grundstückgewinnsteuer aus.

Der Gemeinderat kann aus rein finanzieller Sicht auf ein ausserordentlich gutes Jahr zurückblicken.

Die Details können der Rechnung und den zugehörigen Differenzbegründungen (siehe Anhang 2) entnommen werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon zu genehmigen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon wird genehmigt.
2. Bei einem Aufwand von Fr. 4'129'540.76 und einem Ertrag von Fr. 4'451'368.03 schliesst die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 321'827.27 ab. Dieser wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, das somit von bisher Fr. 4'559'161.21 auf neu Fr. 4'880'988.48 zunimmt.
3. In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens werden mit Ausgaben von Fr. 302'217.07 und Einnahmen von Fr. 134'645.01 Netto-Investitionen von Fr.167'572.06 ausgewiesen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hütikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 02.04.2024 geprüft.
Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

| | | |
|--|------------|--------------------|
| Gesamtaufwand | Fr. | 4'129'540.76 |
| Gesamtertrag | Fr. | 4'451'368.03 |
| Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) | Fr. | -321'827.27 |

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

| | | |
|---|------------|-------------------|
| Ausgaben Verwaltungsvermögen | Fr. | 302'217.04 |
| Einnahmen Verwaltungsvermögen | Fr. | 134'645.01 |
| Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen | Fr. | 167'572.03 |

Investitionsrechnung Finanzvermögen

| | | |
|--|------------|----------|
| Ausgaben Finanzvermögen | Fr. | - |
| Einnahmen Finanzvermögen | Fr. | - |
| Nettoinvestitionen Finanzvermögen | Fr. | - |

Bilanz

| | | |
|--------------------|------------|----------------------|
| Bilanzsumme | Fr. | 10'615'738.37 |
|--------------------|------------|----------------------|

- 2 Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 4'880'988.48.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Hütikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission hat den ausführlichen Bericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 5 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hütikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

8115 Hütikon, 18.04.2024

Rechnungsprüfungskommission Hütikon

Präsident

Christoph Bucher

Aktuarin

Claudia Arn

3. Politische Gemeinde Hüttikon, Teilrevision Gebührenverordnung

Ausgangslage

Die zurzeit gültige Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Hüttikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2017 erlassen.

In der Zwischenzeit wurde das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz in Kraft gesetzt. Diese Änderungen bedingen in diesem Bereich Anpassungen in der Gebührenverordnung (GEVO) der politischen Gemeinde Hüttikon.

Bürgerrecht

Auf den 1. Juli 2023 hat der Regierungsrat das von den Zürcher Stimmberechtigten im Mai 2022 angenommene kantonale Bürgerrechtsgesetz und die dazugehörige Verordnung in Kraft gesetzt.

Neu gibt es bei den Einbürgerungsverfahren keine Unterscheidung mehr zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit Anspruch oder ohne Anspruch. Zudem ist in § 20 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes festgehalten, dass wer bei der Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, keine Gebühr zu entrichten hat.

Anpassung Bürgerrecht Ausländerinnen und Ausländer in Art. 27

| Heutige Formulierung | Beantragte Formulierung |
|--|--|
| <p>Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung wird die Gebühr im Gebührentarif der Gemeinde Hüttikon festgelegt.</p> <p>² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung wird die Gebühr im Gebührentarif der Gemeinde Hüttikon festgelegt.</p> | <p>Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung und werden im Gebührentarif der Gemeinde Hüttikon festgelegt.</p> |

Anpassung Gemeinsame Bestimmungen in Art. 28a

| Heutige Formulierung | Beantragte Formulierung |
|--|---|
| <p>Art. 28a</p> <p>¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr.</p> <p>² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.</p> <p>³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.</p> | <p>Art. 28</p> <p>¹ Aufgehoben.</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.</p> <p>⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.</p> |

Der Gemeinderat nahm die Anpassungen im Bereich Bürgerrecht zum Anlass, die Gebührenordnung zu überprüfen und ergänzt diese im Artikel 5 mit dem Baugebührentarif.

Ergänzung Art. 5

| Heutige Formulierung | Beantragte Formulierung |
|---|---|
| <p>Art. 5 Gebührentarif (GETA)</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif (GETA) fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat/Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Der Gebührentarif (GETA) wird publiziert.</p> | <p>Art. 5 Gebührentarif (GETA) und Baugebührentarif (BGTA)</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif (GETA) und Baugebührentarif (BGTA) fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat/Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Der Gebührentarif (GETA) und der Baugebührentarif (BGTA) werden publiziert.</p> |

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorgeschlagenen angepassten Gebührenverordnung die übergeordneten Anpassungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und deren Verordnung in der Gemeinde Hüttikon umgesetzt zu haben.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Rechnungsprüfungskommission wurde das Geschäft zur Kenntnisnahme zugestellt. Da bei der Revision der Gebührenverordnung primär Grundsätze definiert werden und es sich um keinen Beschluss mit finanzieller Tragweite handelt, ist kein Abschied der Rechnungsprüfungskommission notwendig.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

2. Die Revision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hüttikon wird verabschiedet.

4. Grundstück Kat.-Nr. 686, Landerwerb durch die Politische Gemeinde Hüttikon

Ausgangslage und Absicht

Das Grundstück Kat.-Nr. 686 mit einer Fläche von 1'499 m² befindet sich im Gebiet des genehmigten Quartierplans „Bölliker“, welcher auf den 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt wurde. Die Parzelle befindet sich in der Wohnzone W/1.9 und grenzt im Norden an das Grundstück Kat.-Nr. 685, welches sich bereits im Besitz der politischen Gemeinde Hüttikon befindet und auf welchem das Werkgebäude steht und sich die Entsorgungsstelle befindet.

Südlich von Grundstück Kat.-Nr. 686 befindet sich die mit dem Quartierplan (QP) ausgeschiedene Parzelle Kat.-Nr. 687, auf welcher ein neuer Fussweg erstellt wurde. Der QP ist im Grundbuch vollzogen und der Bau der Erschliessungsanlagen in der Böllikerstrasse wurde 2023 begonnen und im Frühling 2024 abgeschlossen.

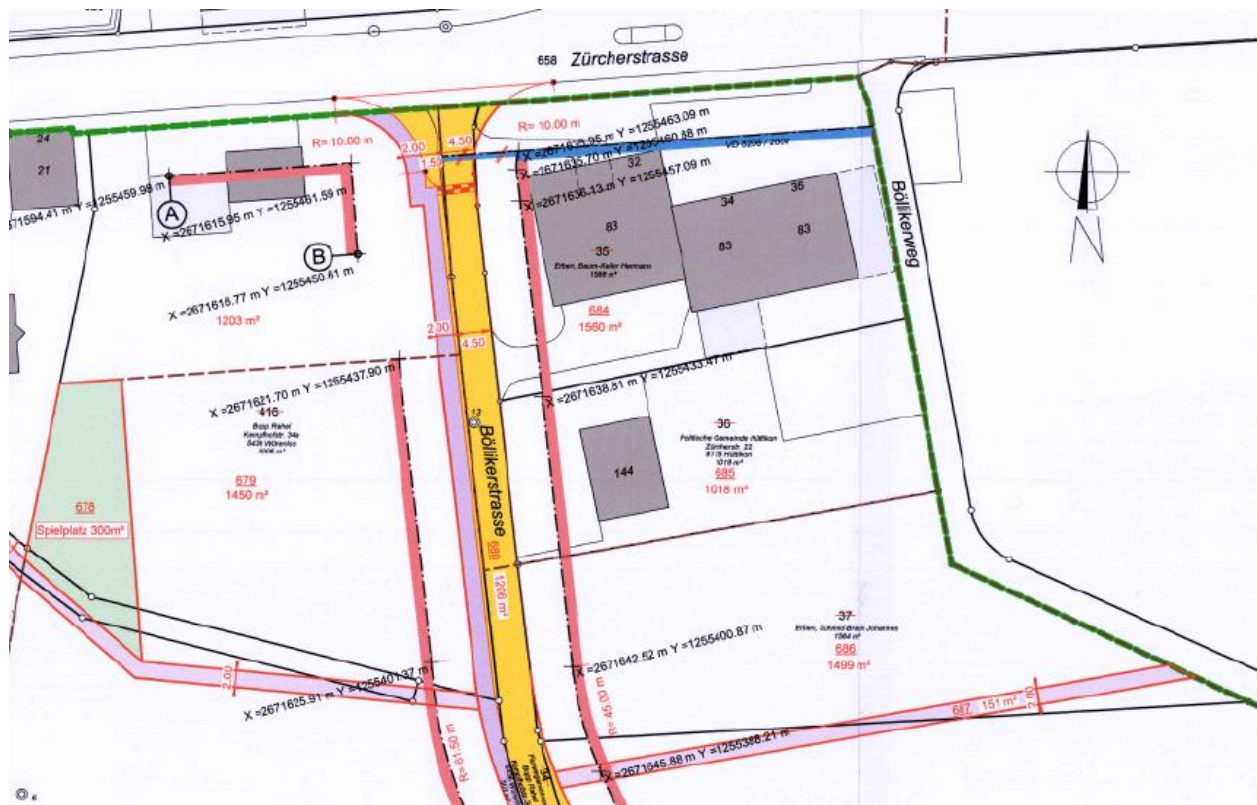


Abbildung 1: Auszug aus Quartierplan „Bölliker“, Plan Neuzuteilung, Verkehrsanlagen, Bau-
linien

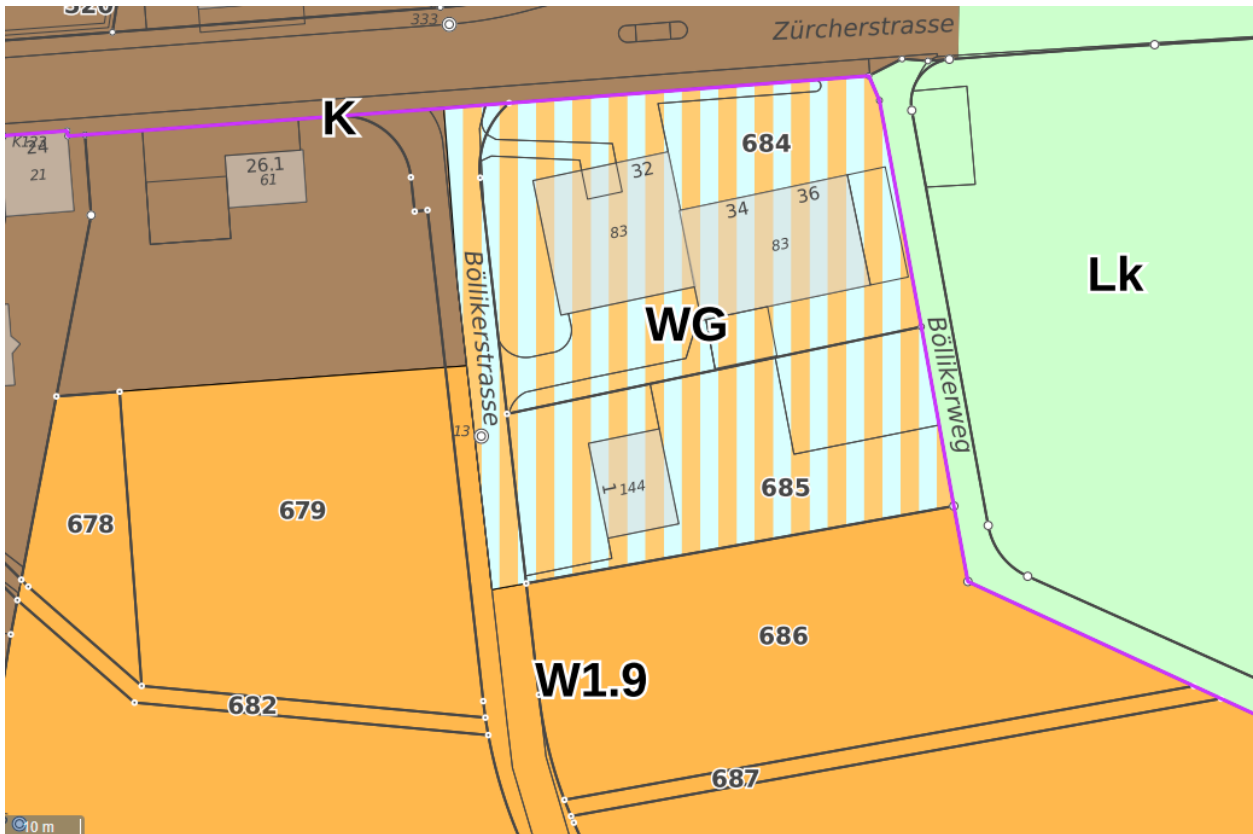


Abbildung 2: Auszug aus dem ÖREB-Kataster

Die zum Erwerb durch die Politische Gemeinde vorgesehene Parzelle Kat.-Nr. 686 befindet sich somit an einem für die Gemeinde strategisch sehr gut gelegenen Ort.

Das Grundstück wird ohne Erschliessung erworben. Es dient der Gemeinde als Landreserve. Einerseits entsteht für den Neubau des Werkgebäudes ein grösserer Planungsspielraum und je nach baulicher Entwicklung der Gemeinde kann auf verschiedene Bedürfnisse reagiert werden. Es wird deshalb dem Finanzvermögen zugeteilt.

Überbauungskonzept

Die Gemeinde beabsichtigt in naher Zukunft das Werkgebäude und die Entsorgungsstelle zu erneuern. Mit dem Landkauf besteht für die Planung und Gestaltung mehr Freiraum, da keine Grenzabstände zum Grundstück Kat.-Nr. 686 einzuhalten sind.

Gestützt auf das im Rahmen des QP erarbeitete Überbauungskonzept liessen sich auf dem Grundstück Kat.-Nr. 686 zwei Baukörper realisieren. Zusammen mit dem Werkhof/-gebäude auf Grundstück Kat.-Nr. 685 ist dabei ein Hofcharakter zu schaffen, wie dies im QP-Überbauungskonzept festgelegt wurde.

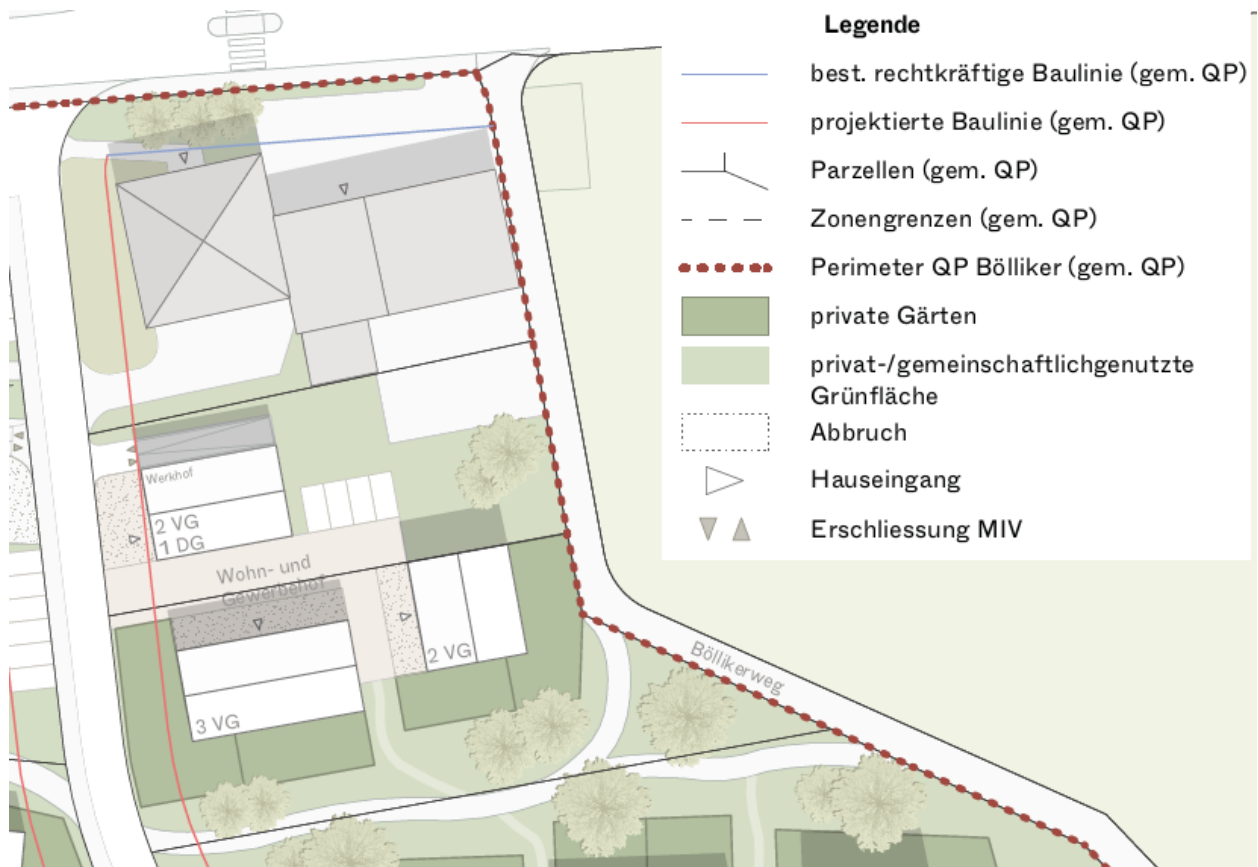


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Überbauungskonzept zum QP Bölliker

Kosten

Kaufpreis

Mit den heutigen Eigentümern wurde ein **Kaufpreis von Fr. 1'873'750.00** ausgehandelt, was einem Landpreis von Fr. 1'250.00 pro m² entspricht. Dies ist im Vergleich zu den Handänderungen der letzten Jahre ein angemessener, marktüblicher Preis.

Erwartete Erschliessungskosten

Aus dem Bau der Erschliessungsanlagen (Strassen, Fusswege, Wasserleitungen, Kanalisation) werden noch Kosten von gut Fr. 72'000 anfallen, welche von der Gemeinde als künftiger Grundeigentümerin getragen werden. Dies ergibt einen Betrag von rund Fr. 48.00 pro m², den die Gemeinde für die Erschliessung noch aufwenden muss.

Kataster der belasteten Standorte

Im Kataster der belasteten Standorte (KbS) ist gemäss GIS-Browser für das Grundstück Kat.-Nr. 686 kein Eintrag vorhanden. Sollten bei späteren Bauarbeiten dennoch Belastungen zum Vorschein kommen, gehen allfällige Sanierungskosten zulasten der Verkäuferin.

Gebühren des Notariats

Gemäss Kaufvertrag werdend die Gebühren und Auslagen des Notariats und Grundbuchamtes von den Vertragsparteien gemeinsam, je zur Hälfte, bezahlt.

Finanzierung

Die Finanzierung des Grundstücks, einschliesslich der Entscheidung über die Aufnahme von Fremdkapital, wird nach der Annahme des Geschäfts durch die Gemeindeversammlung und mit Eintritt der Rechtskraft im Rahmen einer umfassenden Prüfung der finanziellen Mittel geklärt.

Schlussbemerkungen

Das zu erwerbende Grundstück befindet sich an einem für die Gemeinde strategisch hervorragend gelegenen Ort. Die Parzelle eignet sich gut für künftige Nutzungen im öffentlichen Interesse. Zusammen mit der Parzelle Kat.-Nr. 685 (Werkgebäude) ergibt sich eine grössere zusammenhängende Fläche für öffentliche bzw. der Bevölkerung von Hüttikon dienende Nutzungen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag für den Landerwerb Grundstück Kat.-Nr. 686 durch die Politische Gemeinde Hüttikon an ihrer Sitzung vom 18. April 2024 verabschiedet.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Gemeinderat Hüttikon wird ermächtigt, das Grundstück Kat.-Nr. 686 mit einer Gesamtfläche von 1'499 m² zum Preis von Fr 1'873'750.00 von Katharina Filli, Hüttikon; Verena Rüeger, Hüttikon, Martin Schmid, Hüttikon; Rudolf Schmid, Hüttikon, Erna Schmid-Stutz, Gersau, zu erwerben.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, die Finanzierung zu gewährleisten und die erforderlichen Geldmittel auf dem Darlehensweg zu beschaffen.
3. Das Grundstück wird dem Finanzvermögen zugewiesen.



Abschied

Gebiet Bölliker, Grundstück Kat.-Nr. 686, Landerwerb durch die Politische Gemeinde Hüttikon

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Landkauf Kat.-Nr. 686 zu einem Kaufpreis von Fr. 1'873'750.00.

Zu diesem Betrag werden zusätzliche Erschliessungskosten von ungefähr Fr. 72'000.00 erwartet.

Die RPK hat an Ihrer Sitzung vom 18. April 2024 den Antrag des Gemeinderats geprüft und verabschiedet.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Hüttikon, 18. April 2024

Christoph Bucher
Präsident

Claudia Arn
Aktuarin

5. Politische Gemeinde Hüttikon, Erweiterung öffentlicher Spielplatz, Kreditbewilligung

Im Überbauungskonzept des Quartierplans Bölliker ist östlich der Gemeindehausparzelle, angrenzend an den bestehenden Spielplatz, eine Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes vorgesehen. Gemäss dem am 25. Februar 2019 genehmigten Quartierplan „Bölliker“ werden die Bau- und Begleitkosten des Spielplatzes auf Fr. 90'000.- geschätzt, welche zu Lasten der Gemeinde gehen. Die benötigten 300 m² Land müssen von den QP-Beteiligten mit einem prozentualen Flächenabzug zur Verfügung gestellt werden. Die neue Spielplatz-Parzelle Kat.-Nr. 678 im Gebiet „Bölliker“ geht nach Erstellung des Spielplatzes ins Eigentum der politischen Gemeinde Hüttikon über. Die Kosten für die Mutationen tragen die QP-Beteiligten im Rahmen des grundbuchamtlichen Vollzugs des Quartierplans.

Am 19. März 2018 erteilte der Gemeinderat der Firma Hinnen Spielplatzgeräte AG den Auftrag für die Erneuerung des bestehenden Spielplatzes. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 57'024.25. Der Gemeinderat ist sehr zufrieden mit dem ausgeführten Projekt. Das PreisLeistungsverhältnis stimmte und die Zusammenarbeit mit der Firma Hinnen Spielplatzgeräte AG stellte sich als sehr angenehm heraus. Aus diesem Grund und damit die Sicherheitsvorschriften auch beim Erweiterungsbau eingehalten werden können, beauftragte die Gemeinde die Firma Hinnen ein Konzept für die Erweiterung des Spielplatzes auszuarbeiten.

Das Gemeindeingenieurbüro EFP konnte aufgrund der eingegangenen Offerten folgenden Kostenvoranschlag zusammenstellen:

| | | |
|--|------------|-------------------|
| Vorbereitung, Spezialtiefbau, Instandsetzung, Umgebung | Fr. | 15'000.00 |
| Bauarbeiten | Fr. | 56'000.00 |
| Spielplatzgeräte | Fr. | 63'000.00 |
| Elektroanlagen | Fr. | 7'000.00 |
| Einrichtungs-, Ausrüstungs- und Ausstattungsarbeiten | Fr. | 2'500.00 |
| Übrige Aufwendungen | Fr. | 31'500.00 |
| Total Kosten: | Fr. | 175'000.00 |

Der Gemeinderat hat das Angebot und das dazugehörige Spielplatzkonzept geprüft. Er ist der Meinung, dass sich das Konzept der Hinnen Spielplatzgeräte AG sehr gut in die Umgebung des Gemeindehauses anpasst.

Am 14.06.2021 bewilligte der Gemeinderat die Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern der Kat.-Nr. 696 (Alte Post) Urs und Marco Schweinfurth und der Politischen Gemeinde Hüttikon über die Beteiligung an den Erstellungskosten des öffentlichen Spielplatzes. Darin wurde vereinbart, dass sich die Bauherrschaft mit einem einmaligen Betrag von Fr. 20'000.00 an den Erstellungskosten beteiligt, da der Bauherrschaft eine Abweichung von den Vorschriften betreffend Spiel- und Ruheflächen zugestanden wurde.

Der Kostenanteil wurde von der Bauherrschaft an die Gemeinde Hüttikon bereits überwiesen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag für die Erweiterung des öffentlichen Spielplatzes an ihrer Sitzung vom 18. April 2024 verabschiedet.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen wird der Kredit für die Erweiterung des Spielplatzes in der Höhe von Fr. 175'000.00 genehmigt.



Abschied

Erweiterung Öffentlicher Spielplatz beim Gemeindehaus Hüttikon, Kreditbewilligung und Vergabe der Spielgeräte und Bauarbeiten

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Kreditbewilligung über brutto Fr. 175'000.00 für die Erweiterung des öffentlichen Spielplatz beim Gemeindehaus zu genehmigen.

Aufgrund der Beteiligung der Bauherrschaft mit Fr. 20'000.00 ergibt sich ein Nettobetrag von Fr. 155'000.00.

Die RPK hat an Ihrer Sitzung vom 18. April 2024 den Antrag des Gemeinderats geprüft und verabschiedet.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Hüttikon, 18. April 2024

Christoph Bucher
Präsident

Claudia Arn
Aktuarin

6. Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes

Das letzte Geschäft der Gemeindeversammlung behandelt Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes.

§ 17 GG lautet:

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Die Anfragen sind **spätestens zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Diese werden vom Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet.

In der Versammlung werden die Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 21a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG))
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rekursentscheide des Bezirksrats sind u. U. kostenpflichtig. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Hüttikon, 14. Mai 2024

Gemeinderat Hüttikon

Beatrice Derrer
Gemeindepräsidentin

Claudia Santos
Gemeindeschreiberin